



## **Kundeninformation zur Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) 20.01.2017**

### **Welcher Regelungsumfang besteht?**

- Verbote / Beschränkungen des Inverkehrbringens bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse
- Festlegung der Abgabebestimmungen (Anforderungen an Sachkunde, Selbstbedienungsverbote, Versandhandel)

### **Welche Stoffe/Gemische sind betroffen?**

- REACH Verordnung Anhang XVII (Beschränkungen), jeweils gültige Fassung,
- Stoffe gemäß Anlage 1 und 2 der Chemikalienverbotsverordnung,
- Für besondere Verwendungen: Nationale Ausnahmen für Bleicarbonat und Bleisulfat

### **Welche Abgaberegulungen bestehen?**

- Generell für Stoffe und Gemische nach Anlage 2 gemäß Spalte 2, die gewerbsmäßig abgegeben werden (mit Ausnahmen);
- Erleichterungen für Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender
- Ausnahmen: Stoffe/Gemische mit AUSSCHLIESSLICH GHS02 (Flamme) oder GHS03 (Flamme über Kreis)

### **Wann besteht eine Erlaubnispflicht zur Abgabe?**

- Wenn in Anlage 2 auf den § 6 verwiesen wird und Stoffe/Gemische abgegeben oder für Dritte bereitgestellt werden

### **Wann besteht keine Erlaubnispflicht?**

- Wenn ausschließlich an Wiederverkäufer oder berufsmäßige Verwender abgegeben wird

### **Wer erhält eine Erlaubnis?**

- Unternehmen, die in jeder Betriebsstätte eine sachkundige Person beschäftigen
- Wer sachkundig ist, zuverlässig und mind. 18 Jahre alt ist

### **Wann besteht eine Anzeigepflicht?**

- Wenn in Anlage 2 Spalte 3 auf diesen § 7 verwiesen wird und Stoffe/Gemische an Wiederverkäufer oder berufsmäßige Verwender abgegeben werden oder für Dritte bereitgestellt werden (Ausnahme: es besteht schon eine Erlaubnis)

### **Wie erfolgt eine Anzeige?**

- Schriftlich bei der zuständigen Behörde vor der erstmaligen Abgabe mit Angabe einer sachkundigen Person

### **Welche Anforderungen gelten für die Sachkunde?**

- Bestandene Prüfung bei einer Behörde oder in einer behördlich anerkannten Einrichtung,
- Nachweis einer anderweitigen gleichwertigen Qualifikation,
- ab 1.6.2019 gilt, wenn die Prüfung über 6 Jahre zurückliegt:

- Bescheinigung einer  $\leq 6$  Jahre zurückliegend eintägigen anerkannten Fortbildung
- Bescheinigung einer  $\leq 3$  Jahre zurückliegenden halbtägigen anerkannten Fortbildung

### Sofern für den Stoff/das Gemisch in Anlage 2 so vorgesehen:

#### Welche Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe bestehen?

- Abgabe nur durch eine im Betrieb beschäftigte Person, die sachkundig ist, oder durch eine beauftragte Person (bei Wiederverkäufern, Abgabe an gewerbliche Verwender)
- Überprüfung ob ein Selbstbedienungsverbot besteht

#### Was hat die abgebende Person zu beachten?

- Ihr muss bekannt sein, dass die Verwendung in erlaubter Weise erfolgt,
- Sie muss sich bestätigen lassen, dass die Verwendung in erlaubter Weise erfolgt,
- Sie muss den Erwerber unterrichten (Gefahren bei der Verwendung, Vorsichtsmaßnahmen)

#### Welche Dokumentationsanforderungen bestehen?

- Es ist ggf. ein Abgabebuch zu führen,
- Abgebende Person hat die Identität des Erwerbers festzustellen,
- Es ist ein Abgabebuch für jede Abgabe zu führen (Ausnahmen möglich)
- Das Abgabebuch oder Empfangsscheine müssen 5 Jahre nach dem letzten Eintrag aufbewahrt werden

#### Besteht ein Verbot des Versandhandels?

- Ja, wenn in Anlage 2 auf den § 10 verwiesen wird
- Ausnahme: Abgabe an Wiederverkäufer und berufsmäßige Verwender
- (Verbot besteht auch für eine nicht gewerbsmäßige Abgabe)

#### Für welche Einstufungen besteht ein Selbstbedienungsverbot im Einzelhandel?

 <u>Kat.: 1 + 2 + 3</u> H300 (oral) H301 (oral) H310 (dermal) H311 (dermal) H330 (inhalativ) H331 (inhalativ)	 <u>Kat.: 1A + 1B</u> H340 (Mutagenität) H350i/H350(Carcinogenität) H360F, D, DF, Fd, Df (Repro.toxizität) H370 (STOT SE) H372 (STOT RE)	 <u>Kat.: 1+ 2 + 3</u> H270 (oxid. Gase) H271 (oxid. Solid/liquid) H272 (oxid. Solid/liquid)	 Kat. 1: H224 (flam. Liquid) Typ B: H241 (self-reactive) Typ B: H241 (org. Peroxide) Typ C+D: H242 (self-reactive) Typ C+D H242 (org. Peroxide) Typ E+F H242 (self-reactive) Typ E+F H242 (org. Peroxide)
---	---	---	---

#### Gibt es Stoffe/Gemische, die generell nicht an private Endverbraucher abgegeben werden dürfen?

- Ja, Stoffe/Gemische die als CMR (Kategorien 1A oder 1B) eingestuft sind. Diese müssen gemäß REACH Anh. XVII neben den Etikettierungsanforderungen aus der CLP-Verordnung zusätzlich mit der Aufschrift „Nur für gewerbliche Anwender“ gekennzeichnet werden.